



Infobrief

Eisenstadt 22.06.2016

Betreff: Registrierkassenpflicht Gemeinden – Übersicht/Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für steuerpflichtige Betriebe, auch in den Gemeinden, gelten ab 1.1.2016 neue Regeln für den Umgang mit Bareinnahmen. Diese teilen sich in 3 Unterbereiche:

- Registrierkassenpflicht
- Einzelaufzeichnungspflicht
- Belegerteilungspflicht

Eine Registrierkasse im Sinne der BAO ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem, das sämtliche Bareinnahmen zur Ermittlung des Tagesumsatzes einzeln erfasst.

Ab 1. Jänner 2017 ist dieses System zusätzlich noch mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gem. Registrierkassensicherheitsverordnung zu versehen. Außerdem muss ab 1.1.2017 der Finanzverwaltung auch die Verwendung einer elektronischen Registrierkasse via Finanz-Online gemeldet werden.

Sind Gemeinden **hoheitlich tätig**, fallen sie nicht unter die Registrierkassenpflicht. Registrierkassenpflicht besteht **ab 1.1.2016 hingegen für jene steuerpflichtigen Betriebe der Gemeinde (Betriebe gewerblicher Art), die einen Jahresumsatz von zumindest 15.000 Euro und davon Barumsätze von mehr als 7.500 Euro erwirtschaften.**

Als **Barumsätze** gelten alle Einzahlungen mit Bargeld, Bankomat- und Kreditkarten sowie mit Gutscheinen, Gutscheinmünzen. **Erst wenn beide Betragsgrenzen überschritten werden, ist die Verwendung einer Registrierkasse für den Betrieb verpflichtend (Jahresumsatz mind. 15.000 UND Barumsatz >7.500)**

Für die Umsetzung hat die Gemeinde ab dem Voranmeldungszeitraum drei Monate Zeit, eine Registrierkasse einzuführen.

Ausgenommen sind:

- ✓ Umsätze, die die Gemeinde aus hoheitlicher Tätigkeit erzielt (zB.: Einzahlung von Gemeindeabgaben.
- ✓ Geschäfte von Haus zu Haus bzw. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen oder anderen öffentlichen Orten ohne feste Einrichtung bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro pro Betrieb.
- ✓ Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO (Zweckverwirklichungsbetriebe) von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (Bsp. Museumsbetrieb eines gemeinnützigen Kulturvereins).
- ✓ Feuerwehrfeste
- ✓ Fahrausweisautomaten
- ✓ Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die noch mechanisch betreiben werden (Wutzler im Schwimmbad,...).

Wird die Registrierkassenpflicht nicht beachtet, so ist dies eine **Finanzordnungswidrigkeit** (Strafe bis zu 5.000 Euro), die zum Verlust der sachlichen Richtigkeit der Bücher führt und zu einer Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung.

Neben der Einzelaufzeichnungspflicht ist die Belegerteilungspflicht bei Barumsätzen ab dem 1.1.2016 zu beachten. Für jeden Barumsatz ist ab dem 1.1.2016 ein Beleg auszustellen, der grundsätzlich vom Empfänger entgegen zu nehmen ist. Im Sinne der BAO trifft das **auf sämtliche Barumsätze für umsatzsteuerbare Leistungen der Gemeinde** zu.

Der Beleg muss enthalten:

- Bezeichnung des Unternehmers
- Fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Betrag der Barzahlung

Die Nichtausfolgung eines Belegs stellte eine Finanzordnungswidrigkeit (Strafe 5.000 Euro) dar. **Die Nichtannahme eines Belegs durch Kunden hat keine Konsequenzen.**

Um für die Registrierkassenpflicht gerüstet zu sein, empfiehlt es sich:

- die Buchhaltung zu kontrollieren, ob bei den einzelnen Betrieben überhaupt eine Registrierkassenpflicht anfällt.
- die Möglichkeiten zu prüfen, ob man einen bargeldlosen Zahlungsverkehr einführen kann, denn dann kann eine **Registrierkassenpflicht vermieden** werden,
- alle Einzahlungen **ausnahmslos** zu quittieren.
- die Gemeindegasse (Amtskasse) in elektronischer Form zu führen, wobei die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet sein muss (kein Excel!). (Ob die Amtskasse ab 1.1.2017 mit einer zusätzlichen Sicherungseinrichtung versehen werden muss richtet sich danach, ob ein einzelner Betrieb registrierkassenpflichtig ist und dessen Barumsätze über die Amtskasse laufen.)
- für gemeinnützige Tätigkeiten der Gemeinde (z. B. Kulturbetrieb) entsprechende Statuten vom Gemeinderat zu beschließen, um für diese Tätigkeiten/Betriebe die Ausnahme für Betriebe gem. § 45 Abs. 2 BAO (siehe oben – Ausnahmen) zu erwirken.

Zusatz 22.06.2016

Der Ministerrat hat am 21.06.2016 ein Paket beschlossen, das Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht bringt. Für Vereine wurde eine „praktikable Lösung“ gefunden.

Ziel des Pakets ist es, bürokratische Hürden abzubauen und das Engagement in gemeinnützigen Vereinen zu unterstützen. Die neuen Ausnahmegestimmungen für Vereine sind eine gute Weiterentwicklung, denn es gibt über 3,5 Millionen ehrenamtlich Engagierte in Österreich.

Die wichtigsten Änderungen (Juni 2016) im Überblick

Verbesserungen für kleine Vereinsfeste:

- **Ausdehnung Stundengrenze** von 48 auf 72 Stunden – bisher sind Vereinsfeste im Umfang von 48 Stunden pro Jahr von **Steuer und Registrierkasse befreit**, künftig bis zu 72 Stunden pro Jahr.
- **Öffnung kleiner Vereinsfeste** für die Gastronomie – bisher fiel ein Vereinsfest unter die Steuer- und Registrierkassenpflicht, wenn sich ein Wirt beteiligte, künftig nicht mehr.
- **Neubeurteilung Stundengrenze** – bisher wurde die Zeitgrenze auf Ebene der Rechtspersönlichkeit beurteilt (z.B. Bund), künftig auf Ebene der kleinsten Organisationseinheit (z.B. Ortsgruppe)
- **Keine Registrierkassen- und Steuerpflicht bei Gratis-Mitarbeit** von **vereinsfremden Personen** (z.B. Freunde oder Nachbarn).
- **Jugendarbeit** und **Weihnachtsfeiern** sind anders als bisher jedenfalls gemeinnützig.
- **Keine Registrierkassenpflicht für kleine Vereinskantinen:**
Die Verköstigung von Besuchern ist künftig an 52 Tagen im Jahr registrierkassenfrei.
- Künftig gibt es **mehr Kooperationsmöglichkeiten** zwischen **Wirten und Vereinen**. Das Angebot von Wirten wird nicht mehr dem Verein zugerechnet. Das stellt sicher, dass der Verein auch bei einer Kooperation die volle steuerrechtliche Begünstigung bekommt, d.h., keine Registrierkassen- und Umsatzsteuerpflicht.

Die Regeln für kleine Vereinsfeste gelten künftig auch für Körperschaften öffentlichen Rechts, wie z.B. Feuerwehren, Parteien, Pfarren.

Für den Verband



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form